

Vorwort

Das Phänomen des körperlichen und psychischen „Zwangs“ tritt in vielfältigen privaten und öffentlich-rechtlichen Erscheinungsformen und Varianten auf. Auf der 9. Arbeitstagung des Interdisziplinären Forums Forensik (iFF.) vom 22./23. Mai 2014 in Bremen standen die Entstehung und Entwicklung des „Zwangs“ durch (auch sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte in ihrer Dynamik und ihrer Sanktionierung im Mittelpunkt. In den Vorträgen und den jetzt vorliegenden schriftlichen Beiträgen wurden verschiedene Formen solchen „Zwangs“ in den forensischen Kontext gestellt und interdisziplinär beleuchtet.

Wie entsteht solcher Zwang und wie gehen psychologische Berater, Ärzte, Gerichte, Gutachter, Justizvollzugsanstalten und die verschiedenen Maßregel-einrichtungen mit Menschen um, die ihre Konflikte nicht nach gesellschaftlich adäquaten Handlungsanleitungen ausgetragen haben. Wie begegnen dann staatliche Institutionen solchen Menschen, die durch gezielte individuelle oder allgemeingefährliche Gewalthandlungen andere Personen geschädigt, verletzt oder sogar getötet haben. Reagiert dann unsere Gesellschaft genauso unerbittlich, aber doch mit staatlich legitimiertem „Zwang“? Wie darf ein solcher staatlicher „Zwang“ aussehen? Stehen in unserem demokratischen Rechtsstaat trotz brutalster, furchtbarster und auf niedrigster Stufe stehender Taten die staatlichen Sanktionen nicht selbstverständlich unter dem Vorbehalt der Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit? Oder werden dabei Grenzen überschritten?

Die Ursachen für Gewalthandlungen, die vor den Gerichten landen und zu Freiheitsstrafen oder sogar zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus führen, haben häufig ihren Ausgangspunkt in der Familie, oder im Konfliktfeld einer nicht gut laufenden Beziehung oder einer gescheiterten, vielleicht auch schon lange bestehenden Ehe. *Deniz Baspinar* will ihren Beitrag „Zwang in türkischen Familien“ bewusst nicht in das düstere Bild von Zwangsheirat und Ehrenmord stellen. Ihr gelingt es eindrucksvoll, einen Einblick in die alltägliche Familiendynamik zu geben, die weit über die in Deutschland lebenden türkischen Familien hinausgeht. Kommt es zur Eskalation in solchen Beziehungen, geht diese zuweilen in nicht mehr zu fesselnde Gewalt über. Sie reißt den Täter mit zu Eruptionen oder Exzessen, deren Folgen Zerstörung, Entwurzelung sowie familiäre und gesellschaftliche Isolation sind. Wie sich das im Extrem auswirken kann, stellt *Britta Bannenberg* in ihrem Beitrag über dramatische „School-Shootings“ dar. Sie berichtet über erste Ergebnisse einer interdisziplinären Untersuchung von Mehrfachtötungen junger Täter. Kann man tatsächlich

Erklärungen für den „Zwang“ zu Amoktaten und die sich daraus ergebende Eskalation und entfesselte Gewalt finden?

Stehen solche Gewalttaten im Zusammenhang mit individuellen psychischen Problemen in Formen von psychischen Anpassungsstörungen, sich verfestigenden Persönlichkeitsstörungen (Psychopathien) oder gar psychischen Erkrankungen, sind nicht nur Juristen aufgerufen, Ursachen, Tat, Täter, Auswirkungen auf die Tatopfer und die Gesellschaft zu bewerten. Es gibt heute kaum noch Fälle von schwerer Gewalt und sexueller Gewalt, also der Ausübung von extremen „Zwang“ gegen andere Personen – in großer Zahl sind es Frauen –, in denen man im forensischen Kontext ohne interdisziplinäre Zusammenarbeit auskommt. Dies gilt für die Beurteilung von objektiven Tatsachen, von innerpsychischen Abläufen bei den Tätern, den Opferzeugen oder anderen mittelbar Betroffenen. Bei der Suche nach adäquaten gesellschaftlichen Reaktionen wie den Kriminalstrafen oder der Unterbringung in einer der Maßregleinrichtungen sowie bei den Entscheidungen über eine Entlassung brauchen die Juristen Unterstützung durch die forensische Psychiatrie und die Rechtspsychologie. Es bedarf der Kenntnis und des Austausches der beiderseitigen Regeln und Konzepte über die jeweils angewandten rechtlichen und erfahrungswissenschaftlichen Methoden. Dies setzt regelmäßige interdisziplinäre Zusammenarbeit und Fortbildung voraus, wie sie in den Veranstaltungen des iFF. regelmäßig angeboten wird.

Jegliche Anwendung privaten „Zwangs“ in der Form von Gewalt- oder Sexualstraftaten, aber auch der öffentlich-rechtliche Umgang mit den Folgen dieses „Zwangs“, steht heute unter ständiger Beobachtung der Öffentlichkeit. Die Medien haben solche Taten und die damit zusammenhängenden Ereignisse als Auflagen und Einschaltquoten steigerndes Format entdeckt. Die Medien sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit mit immer neuen Einzelheiten aus „Sex and Crime“ gefüttert wird. Unsere Gesellschaft ist dabei zwiespältig. Einerseits haben die Menschen Angst vor „Zwang“ in Form von terroristischen Anschlägen, vor Gewalt- und Sexualstraftaten. Sie fordern die strenge Bestrafung und die Ausgrenzung nach dem berühmten Kanzlerwort „Wegsperrten – am besten für immer“. Umgekehrt ist die Öffentlichkeit begierig, sich immer mehr und immer härtere Kriminalfilme anzuschauen. Es gibt auch hier den „Zwang“, in den eigenen menschlichen Abgrund zu schauen. 70 Krimis pro Tag kann sich heute jeder Bürger auf allen privaten und öffentlich-rechtlichen Fernsehkanälen ansehen. Dazu kommen „Skandalisierungen“ in Formaten wie „Brisant“, aufreizende Bilder in den Boulevards und allgegenwärtige Gerichtsreportagen über spektakuläre Prozesse. In „Talkshows“ sitzen sogar Opfer von Gewalttaten und geben zum Teil ihr Innerstes preis.

Umso erstaunlicher war die gelungene „Skandalisierung“ des Falles Gustl Mollath. Nicht für das Opfer, sondern für einen Täter setzten sich plötzlich viele

Medien und auch die breite Öffentlichkeit ein. Allerdings war diesem Täter „nur“ vorgeworfen worden, seine Ehefrau geschlagen und gewürgt und fremde Reifen zerstochen zu haben. Da er psychisch auffällig war, sich aber von dem durch das Gericht bestellten psychiatrischen Sachverständigen nicht explorieren lassen wollte, wurde er in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, weil ihn ein Gutachter für allgemeingefährlich hielt. Aus einem scheinbar normalen Fall wurde mit Hilfe einer professionell gesteuerten Medienkampagne ein „Versagen der Justiz und der forensischen Psychiatrie“ konstruiert. Die Unterbringung eines gesunden und unschuldigen Menschen in einem psychiatrischen Krankenhaus machte offensichtlich der Öffentlichkeit genauso Angst wie die Angst vor Terroristen und Gewalttätern. Die Debatte soll nunmehr zu Veränderungen der strafrechtlichen Regeln für die Unterbringung nach § 63 StGB führen. Der Fall in all seinen Facetten, seine „Skandalisierung“ und die Diskussion über mögliche Reformen werden in den beiden ersten Beiträgen von dem ehemaligen Richter *Axel Boetticher* und dem forensischen Psychiater *Jürgen Leo Müller* abgehandelt.

Elmar Habermeyer und *Angela Guldemann* stellen die „Zwänge“ von Menschen dar, bei denen ein Zusammenhang zwischen ihren Straftaten und einer antisozialen Persönlichkeitsstörung festgestellt worden ist. Bei diesen Personen ist zu entscheiden, ob sie bei fortbestehender Gefährlichkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer anderen sichernden Maßregel untergebracht werden müssen. Es stellen sich dann Fragen, ob solche „psychopaths“ überhaupt behandelbar und jemals wieder entlassen werden können. *Habermeyer* und *Guldemann* skizzieren Grundzüge für eine Behandlung solcher Täter. *H.A.G. Bosinski* befasst sich mit der Rolle von sexuellen Phantasien, Süchten und Zwängen, die im Zusammenhang mit der Sexualität des Menschen entstehen. Die gutachterliche Auseinandersetzung mit der Genese, dem Verlauf, mit den Folgen und dem möglicherweise notwendigen staatlichen „Zwang“ bei der Unterbringung und Behandlung von Sexualstraftätern ist ein Spezialgebiet der Sexualmediziner. *Gerhard Meyer* wirbt in seinem Beitrag dafür, den im forensischen Kontext noch viel zu wenig beachteten „Zwang“ durch die Spielsucht mehr zu beachten. Die Zahl der Spielsüchtigen, die durch illegale Handlungen ihr Glücksspiel finanzieren, steigt ständig. Die Täter ziehen nicht nur sich in die Kriminalität, sondern auch ihre Familien immer weiter in die Schuldenfalle. Eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB hält er für den falschen Weg. Der Gesetzgeber ist gefordert, spielsüchtige Täter in den Anwendungsbereich des § 64 StGB einzubeziehen. In einem psychiatrischen Krankenhaus müssen dagegen jene Personen behandelt werden, bei denen der „Zwang“ auf einer schizophrenen Erkrankung beruht. Diese kann nach dem Beitrag von *Nahlah Saimeh* zu akutem oder chronisch wahnhaftem Erleben mit imperativen oder bedrohlich-beschimpfenden Stimmen im Kopf führen, die im Einzelfall Ursache für gewalttätige, schwere und damit strafrechtlich äußerst relevante Straftaten sein können. Für Gewalt- und Sexualstraftäter, deren „Zwang“

bei Begehung solcher Taten weniger stark ausgeprägt war, so dass sie „nur“ im Rahmen der Verbüßung einer Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt im Wege einer Kriminaltherapie behandelt werden, stellt *Michael Brinkmann-Poser* die gerade neu eröffnete sozialtherapeutische Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Bremen-Oslebshausen vor.

Von dem „Zwang“, dem inzwischen durch Menschenhandel und Zwangsprostitution auf der Welt etwa rund 21 Millionen Frauen und Kinder ausgesetzt sind, berichten *Luise Greuel* und *Axel Petermann*. In ihrem Beitrag setzen sie sich mit den strukturellen und phänomenologischen Besonderheiten des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung auseinander. Dabei arbeiten sie die spezifischen Beweisschwierigkeiten bei der strafrechtlichen Aufarbeitung und forensischen Beweisführung in diesem Deliktfeld heraus. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Aussage der von Menschenhandel betroffenen Frauen. Sofern Aussagebereitschaft besteht, bedarf es hier sowohl in der Vernehmung als auch in der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung einer auf die deliktspezifischen Besonderheiten abgestellten Prüfstrategie. Dies reicht auch hinein in die schwierige Aufklärung und Beweisführung dieser „Kontrolldelikte“.

Auch für das Jahr 2014 gilt, dass die Veranstalter einen interessanten Einblick in die interdisziplinäre Arbeit des iFF. gegeben haben. Der Dank der Veranstalter gilt allen Referentinnen und Referenten, die mit einem sehr engagierten Auditorium in einen lebhaften Austausch treten konnten. Dank gilt auch dem Pabst Science Publishers und seinem Inhaber Wolfgang Pabst für die geduldige Unterstützung und Hilfe bei der Erstellung der Dokumentation der Beiträge und der Herstellung eines ausführlichen Tagungsbandes 2014.

Für das iFF.:
Axel Boetticher
Luise Greuel
Axel Petermann

Mythos „Zwangseinweisung“? – Lehren aus dem Fall Gustl Mollath

Axel Boetticher

Zusammenfassung

Der Beitrag ist der Versuch einer Rekonstruktion des Falles Gustl Mollath. Die wirklichen Probleme des Maßregelvollzugs in einem psychiatrischen Krankenhaus werden seit Jahren diskutiert, ohne dass sich die Öffentlichkeit und die Medien bisher dafür interessiert hätten. Das jedenfalls hat der Fall Gustl Mollath erreicht. Wie kann man die Zahl der in forensischen Maßregeleinrichtungen untergebrachten Patienten begrenzen, die unablässig steigt? Die Verweildauern sind auf durchschnittlich acht Jahre gestiegen. Warum bleiben die Maßregelpatienten so lange untergebracht? Der Fall Gustl Mollath hat die Diskussion zusätzlich darüber entfacht, ob die Regeln noch richtig sind, eine Person nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen, die sich nicht persönlich explorieren lässt. Was ist im Fall der Begutachtung nach Aktenlage dann die Rolle des Sachverständigen? Wie kann der Gutachter feststellen, ob die Person „gesund“ oder „krank“ ist? Nach welchen Maßstäben muss ein Patient aus dem Maßregelvollzug entlassen werden, wenn er sich auf keinerlei Behandlung einlässt? Brauchen wir dann eine stärkere Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes oder sogar feste zeitliche Grenzen für die Unterbringung? Schließlich werden in dem Beitrag Fragen beantwortet, nach welchen Regeln und Mechanismen die „Skandalisierung“ des Falles Gustl Mollath abgelaufen ist und wie die Justiz und die forensische Psychiatrie damit umgehen.

Einleitung

„Der Justizskandal um Gustl Mollath erregt die Gemüter und hat 'ne hitzige Debatte ausgelöst. Wie konnte es dazu kommen, dass Gustl Mollath sieben Jahre lang in der forensischen Psychiatrie weggesperrt wurde. Ist dieser Fall ein Einzelfall, warum weckt die Geschichte von Gustl Mollath so viele tief sitzende Ängste bei den Menschen, könnte so etwas auch uns widerfahren?“, so fragte

der Talkmaster und Sportmoderator Reinhold Beckmann in seiner ARD-Talkshow „Beckmann“ am 15. August 2013.

Zum Ende des Wiederaufnahmeverfahrens

Nun ist das auf „Anweisung“ der Bayerischen Justizministerin von der Staatsanwaltschaft beantragte und von der 6. Strafkammer des Landgerichts Regensburg sehr geduldig und professionell durchgeführte Wiederaufnahmeverfahren mit dem Urteil vom 14. August 2014 (vorläufig) zu Ende gegangen.

Was hat das Wiederaufnahmeverfahren nun an neuen Ergebnissen gebracht? Dazu zunächst zur Klarstellung die Unterschiede zwischen den beiden Urteilen:

Die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth hatte es in ihrem Urteil vom 8. August 2006 als erwiesen angesehen, dass Gustl Mollath

- am 12. August 2001 eine gefährliche Körperverletzung,
- am 31. Mai 2002 eine Körperverletzung und eine Freiheitsberaubung
- jeweils zu Lasten seiner damaligen Ehefrau Petra Mollath
- sowie in der Zeit vom 31. Dezember 2004 bis 1. Februar 2005 in neun Fällen Sachbeschädigungen durch Reifenstechereien bzw. Zerkratzen einer Seitescheibe begangen hat.
- Die Kammer hatte Gustl Mollath freigesprochen, weil nicht auszuschließen war, dass er zu den Tatzeiten wegen wahnhafter Störungen schuldunfähig war.
- Wegen dieses Zustandes hatte die Kammer die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet.

Die 6. Strafkammer des Landgerichts Regensburg hat im Wiederaufnahmeverfahren mit ihrem Urteil vom 14. August 2014 das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 aufgehoben.

Die Strafkammer hat es als erwiesen angesehen, dass Gustl Mollath

- die gefährliche Körperverletzung am 12. August 2001 zu Lasten seiner Ehefrau begangen hat. Sie hat Gustl Mollath von diesem Vorwurf freigesprochen, weil sie nicht ausschließen konnte, dass er zu diesem Tatzeitpunkt aufgrund einer wahnhaften Störung schuldunfähig war.
- Die Strafkammer hat Gustl Mollath aus tatsächlichen Gründen freigesprochen von den beiden weiteren Tatvorwürfen der Körperverletzung und der Freiheitsberaubung am 31. Mai 2002 und den Sachbeschädigungen durch Reifenstechereien, weil seine Täterschaft insoweit nicht nachzuweisen war.

- Die Strafkammer hat die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB abgelehnt, weil Gustl Mollath nicht für die Allgemeinheit gefährlich ist.
- Die Strafkammer hat schließlich ausgesprochen, dass Gustl Mollath für den gesamten Aufenthalt in der forensischen Psychiatrie aus der Staatskasse zu entschädigen ist.

Das Anliegen dieses Beitrags

Dieser Beitrag ist noch ein Versuch der Rekonstruktion eines lang zurückliegenden Geschehens und seiner zweifachen strafrechtlichen Aufarbeitung. Er ist die ausführliche und aktualisierte Fassung des Vortrags, den ich noch vor Beginn des Wiederaufnahmeverfahrens auf dem Kongress des Interdisziplinären Forums Forensik (IFF) am 22. Mai 2014 in Bremen gehalten habe.

Seitdem ist viel geschehen. Das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 14. August 2014 ist im Internet veröffentlicht worden.¹ Gustl Mollath hat dagegen Revision eingelegt. Über die Revision ist noch nicht entschieden worden. Die eingelegte Revision dürfte allerdings unzulässig sein, weil sie sich gegen ein freisprechendes Urteil richtet. Selbst wenn sie zulässig wäre, wäre sie in jedem Fall unbegründet.

Der Verteidiger Dr. Gerhard Strate nennt das damalige, nun aufgehobene Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth ein „Unrechtsurteil“. Unmittelbar nach Ende des Wiederaufnahmeverfahrens ist sein Buch mit dem Titel erschienen: „Der Fall Mollath, Vom Versagen der Justiz und der Psychiatrie“.

Der Vorsitzende des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs, Professor Dr. Thomas Fischer hat in seiner justizkritischen Kolumne in der *ZEIT*, Ausgabe Nr. 53 vom 23. Dezember 2014 eine Buchbesprechung unter dem Titel: „Es hätte nicht passieren dürfen“ veröffentlicht. Er kritisiert „die Routinen der Justiz“ und „die Alltäglichkeiten ihrer Verrichtungen“ sowie die „schulterzuckend-schadenfrohe Gleichgültigkeit“, mit „welcher der Mollath-Skandal in den Gerichtskantinen der Republik aufgenommen wurde.“ Diese Bewertungen eines aus der bayerischen Justiz hervorgegangenen Kollegen muss man – wie einst bei Herbert Rosendorfers „Ballmanns Leiden“ – hinnehmen. Das gilt aber nicht für die weiteren Ausführungen, bei denen sich der Richter Thomas Fischer schwer im Ton vergreift. Er vermutet im Fall des Gustl Mollath den „Gestank nach Menschenverachtung und Kumpanei“, der auch überall vorkommen könne, aber in der bayerischen Justiz „leichter entsteht, wo die Justiz als Weltanschauungs-

¹ https://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/gerichte/landgerichte/regensburg/pressemitteilung2014-7/urteil_mollath.pdf

vereinigung gilt“. Dies alles werde gedeckt durch den für Bayern zuständigen 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs, der die bayerischen Urteile nicht ausreichend kontrolliere. „Auch das gehört zur Nährlösung des Falles Mollath“. Völlig außer Rand und Band gerät Thomas Fischer, wenn er zum Ende des Artikels mit seinem listig verklausulierten, aber gleichwohl perfiden Satz „Vom deutschen Maßregelvollzug nach Guantanamo ist es nur ein kleiner Schritt“ den gesamten Maßregelvollzug in die Nähe von Gesetzlosigkeit und Folter rückt.

Als Richter des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs war ich im Jahr 2007 mit der Sache Gustl Mollath als Revisionsrichter befasst. Als jetzt nicht mehr aktiver Richter habe ich das Wiederaufnahmeverfahren aus der Ferne intensiv verfolgt. Als Revisionsgericht kannten wir die jetzt fast vollständig veröffentlichten früheren Verfahrensakten und psychiatrischen Gutachten nicht. Dem Revisionsgericht stehen – wenn keine Verfahrensrügen erhoben werden – nur das Urteil, die Revisionsbegründung und die Zuschrift des Generalbundesanwalts zur Verfügung.

Heute ist das gesamte Aktenmaterial an die Öffentlichkeit gelangt. Dafür hatte zunächst die ausführliche Chronik der Unterstützerplattform „gustl-for-help“ gesorgt², mit der die Version des Gustl Mollath gestützt und die „Skandalisierung“ des Falles befeuert werden sollte. Der Verteidiger Dr. Gerhard Strate hat ebenfalls Teile der Gerichtsakten ins Internet gestellt. Er hat auch (teilweise mit eigenem oder vom Verlag erbrachten Kostenaufwand von einem Parlamentsstenografen mitgeschriebene?) Verhandlungsniederschriften anfertigen lassen, die nun den Grundstock seines Buches bilden.³ Sogar die ohne Einverständnis der Gutachter veröffentlichten psychiatrischen Gutachten und die Akten aus dem Betreuungsverfahren stehen nun im Internet, ohne dass es eine Reaktion aus dem Bundesjustizministerium, eine Strafanzeige oder einen Aufschrei in der Justiz gibt.

In meinem Beitrag will ich das damalige Verfahren und das Wiederaufnahmeverfahren dokumentieren und mit eigenen Erwägungen kommentieren. Dabei will ich keine Fehler verschweigen. Allerdings bin ich nach Durchsicht aller Unterlagen sicher, dass es kein „Komplott“ zwischen Justiz und Psychiatrie gab und niemand Gustl Mollath nur etwas „anhängen“ wollte. Ich bin aber auch davon überzeugt, dass in dem damaligen Verfahren mehrfach gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen wurde und Gustl Mollath in jedem Fall zu lange im psychiatrischen Krankenhaus untergebracht war.

² <http://www.gustl-for-help.de/chronos.html>

³ <http://www.strate.net/de/dokumentation/>

Mein Beitrag verfolgt auch das Ziel, dem Verteidiger Dr. Gerhard Strate nicht die Meinungshoheit über den Fall Gustl Mollath und die Rolle der Psychiatrie im Strafverfahren allgemein und im Fall Gustl Mollath insbesondere zu überlassen. In dem Vorwort seines Buches schreibt Dr. Gerhard Strate, dass seine Stellung als Verteidiger seiner „Dokumentation notwendigerweise eine subjektive Sicht“ gebe (S. 12). Das ist noch vorsichtig umschrieben, denn der Fall Gustl Mollath ist sehr viel komplexer, als es der Verteidiger Dr. Gerhard Strate der Öffentlichkeit vermitteln will. Es soll aber hängen bleiben, Justiz und Psychiatrie hätten falsch gelegen. Antworten darauf, wie es anders gehen könnte, will Dr. Gerhard Strate wohl auch nicht geben.

Durch das gesamte Buch zieht sich seine – aus meiner Sicht völlig einseitige – Charakterisierung der beiden Protagonisten des Falles Petra und Gustl Mollath: Die „böse“ Petra Mollath hat allein aus Revanche und Rache gehandelt. Sie hat die Auseinandersetzung mit einer Lüge bei der Polizei begonnen, hat die ärztliche Stellungnahme von der gutgläubigen Frau Dr. Krach aus reiner Taktik erlangt und hat damit die Psychiatisierung von Gustl Mollath betrieben. Der „gute“ Gustl Mollath dagegen ist der „störrische Franke“. Er ist ihr Opfer, das mit beharrlicher Gradlinigkeit den Kampf seines Lebens gegen die Psychiatrie führt. Lässig an ein Porträt von König Ludwig II von Bayern gelehnt, nutzt Dr. Gerhard Strate den Fall Gustl Mollath zu einer Generalabrechnung mit der forensischen Psychiatrie im Allgemeinen und – mit Ausnahme von Dr. Johann Simmerl, Psychiater aus Mainkofen, dem er sogar das Buch widmet (warum eigentlich einem Psychiater?) – mit den am gesamten Verfahren beteiligten Psychiatern.

Die forensische Psychiatrie agiert nach seiner Ansicht unselig zwischen Medizin, Justiz und Vollzug: „Klebrige Sprachfäden, zweifelhafte Psychopharmaka mit schwersten Nebenwirkungen sowie die optionale Anwendung von körperlichem Zwang lassen sie allenfalls als eine Schmutzdecke der Medizin erscheinen“ (S. 62 f.). Die handelnden psychiatrischen Sachverständigen sind im Hauptverfahren „autoritär-bürokratisch“, im Vollstreckungsverfahren „zynisch“ oder „von gefährlicher Sanftheit und therapeutischer Übergriffigkeit“. Der zuletzt vom Wiederaufnahmegericht bestellte Sachverständige hat als unüberprüfbare Hypothese an einer möglichen wahnhaften Störung festgehalten und hat dies mit Mollaths fehlender Bereitschaft begründet, an einer klärenden Exploration mitzuwirken (S. 79). Es soll ihm aber hoch anzurechnen sein, dass er den schwankenden Boden der von ihm vertretenen Wissenschaft offengelegt hat, „statt wie viele seiner Kollegen, den Versuch zu unternehmen, reine Mutmaßungen als wissenschaftlich gesichert darzustellen“ (S. 196).

Dr. Gerhard Strate fordert in der Summe nichts anderes als das Ende aller psychiatrischen Maßstäbe. Diese sind aus einem Stoff gefertigt, „den der gesunde Menschenverstand mühelos als denkbar ungeeignet zur Herstellung von Messwerkzeugen begreift. Sie bestehen aus einer sprachlichen Gummimasse, sind

über alle Maßen dehnfähig, in alle Richtungen biegsam und bis zur Absurdität amorph“ (S. 168).

„Ist Gustl Mollath gesund, Herr Strate?“ fragten Sabine Rückert und Heinrich Wefing im ZEIT-Dossier vom 22. August 2013. Die Antwort ist Dr. Gerhard Strate bereits damals schuldig geblieben. Eine genaue Antwort gibt es auch jetzt in seinem Buch nicht. Er erweckt mit seinen Attacken auf die forensische Psychiatrie den Eindruck, er (allein) wisse aufgrund seines gesunden Menschenverstandes, dass Gustl Mollath nie krank war. Dagegen lobt der Strafverteidiger (nach dem „Unrechtsurteil“ von 2006 nun plötzlich!) die 6. Strafkammer des Landgerichts Regensburg, sie habe mit dem Urteil vom 14. August 2014 „eine Selbstkorrektur der Strafjustiz ins Werk gesetzt“.

Heißt das für Dr. Gerhard Strate: Psychiater ganz raus aus den Strafverfahren, es reicht der gesunde Menschenverstand eines Verteidigers? Würde er das auch so sagen, wenn in einem sicher fiktiven Szenario Gustl Mollath seine Frau im Verlauf des Streits am 12. August 2001 nicht nur gewürgt, sondern aus Rache für die Schwarzgeldgeschäfte auch erdrosselt hätte und es um die Frage lebenslanger Freiheitsstrafe oder um die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gegangen wäre? Eine ziemlich absurde Vorstellung, hier auf die Fachkompetenz der forensischen Gutachter zu verzichten.

Ich beobachte diese Kommentare des Dr. Gerhard Strate eher gelassen, denn seine Thesen werden die Welt der forensischen Psychiatrie nicht verändern. Sie sind pauschal, polemisch und keinesfalls weiterführend. Alternative Gedanken fehlen in dem Buch völlig.

Natürlich gibt es viele Probleme im Verhältnis Justiz und forensischer Psychiatrie, die immer wieder im ständigen interdisziplinären Diskurs bearbeitet werden müssen. Dennoch geht es heute grundsätzlich nicht mehr ohne die erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisse der forensischen Psychiatrie als wichtige Hilfe für die Justiz. Es gilt weiterhin, dass sich die Justiz in den schwierigen psychiatrischen und rechtspsychologischen Fragestellungen besser auf die weitaus größere klinische Erfahrung der meisten Gutachter verlassen sollte. Die bei den Juristen verbreitete intuitive Methode beim Umgang mit Schuldfähigkeits- und Prognoseentscheidungen reicht sicher nicht allein aus. **Fortbildung und Austausch zur Schaffung eines soliden psychiatrisch-psychologischen Grundwissens bei den Richtern und Staatsanwälten muss immer wieder eingefordert werden. Die Politik setzt in allen Teilen des Straf- und Vollstreckungsverfahrens zur Kontrolle und Beruhigung der Bevölkerung auf immer mehr Sachverständigengutachten. Dann muss sie die Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten auch verbindlich anordnen und ausreichend finanzieren.**

Befremdlich ist auch, dass der Verteidiger Dr. Gerhard Strate über seine Fundamentalkritik an der forensischen Psychiatrie hinaus weiterhin solche tatsächlichen Feststellungen ignoriert, die aus umfangreichen Recherchen der Gerichts- und Kriminalredakteurin des *SPIEGEL*, Beate Lakotta und des Chefredakteurs des *Nordbayerischen Kurier*, Otto Lapp hervorgegangen sind. Die beiden haben gegen den Mainstream der Medienberichterstattungen Fakten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen in Gustl Mollaths Leben, zu seiner schwierigen persönlichen „Grenzsituation“, zum Scheitern seiner Ehe mit Petra Mollath sowie zu dem sich daraus entwickelnden „Kampf“ gegen die HypoVereinsbank und gegen die Ungerechtigkeit der Welt zusammengetragen. Diese sind durch zahlreiche, ebenfalls im Internet veröffentlichte Dokumente – unter anderem nachzulesen in der Betreuungsakte – belegt. Die Ergebnisse dieser Recherchen lagen bereits sowohl vor dem legendären Auftritt des Gustl Mollath und seines Verteidigers in der ARD-Talkshow „Beckmann“ als auch vor Beginn des Wiederaufnahmeverfahrens vor und widersprechen in erheblicher Weise Gustl Mollaths reiner „Opferrolle“. Sie wurden und werden aber von Gustl Mollath, seinem Verteidiger und dem größeren Teil der „Skandal“ rufenden Medien und Unterstützer bewusst verschwiegen.

Inzwischen ist es ruhig um Gustl Mollath geworden, der „Medien-Hype“ ist vorbei. Der Umgang der Medien mit einem „Skandal“ hat Methode. Die Regeln und die Instrumentarien der „Skandalisierung“ sollen später erörtert werden.

Es ist deshalb umso wichtiger, in einigem Abstand mehr Ausgewogenheit in die Bewertung des alten und des neuen Strafverfahrens zu bringen und die Mechanismen der im Fall Gustl Mollath angewendeten „Skandalisierung“ offen zu legen. Das geht aber nur in der Form eines ausführlichen, ins Detail gehenden Beitrags. Dieser ist in drei Abschnitte aufgeteilt, die ich jeweils mit „Eigenen Erwägungen“ versehen habe:

- I. Das Strafverfahren vor dem Amtsgericht Nürnberg und dem Landgericht Nürnberg-Fürth einschließlich des Revisionsverfahrens und des Vollstreckungsverfahrens.
- II. Das Wiederaufnahmeverfahren.
- III. Die Mechanismen der „Skandalisierung“ des Falles Gustl Mollath und die Wirkungen auf mögliche Reformen im Maßregelvollzug.

I. Das Strafverfahren vor dem Amtsgericht Nürnberg, dem Landgericht Nürnberg-Fürth und der „Mythos“ von der „Zwangseinweisung“.

Es ist ein von der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt ARD und von der sonst so seriös daherkommenden *Süddeutschen Zeitung* bewusst beschworener

falscher „Mythos“, es sei in Deutschland wie in totalitären Unrechtsregimen möglich, im Wege eines „Komplots“ zwischen einer Bank, der Justiz und der Psychiatrie kritische, gesunde Menschen unschuldig in einem psychiatrischen Krankenhaus wegzusperren. Mit der Berichterstattung über den Fall Gustl Mollath sollten pauschale Ur-Ängste der Menschen vor der Psychiatrie geschürt und die schwere Arbeit von psychiatrischen Fachärzten und Pflegern in solchen Anstalten diskreditiert werden.

Diese „Wahrheit“ vermittelte jedenfalls zunächst die dominierende Berichterstattung über den Fall Gustl Mollath: In der ARD-Dokumentation „Die Story im Ersten: Der Fall Mollath“ am 3. Juni 2013 wurden Bilder von Fixiergurten und Ketten eingeblendet, „um die Ängste der Menschen vor der Psychiatrie zu illustrieren“, so die Autorin der Dokumentation. Dabei wurde Gustl Mollath in der forensischen Psychiatrie nie fixiert oder in Ketten gelegt. „Das kann jedem von uns passieren“, so der Tenor in der ARD-Talkshow „Beckmann“: „Sieben Jahre unschuldig in der Psychiatrie“, so der Tenor des im April 2013 erschienenen Buches von Uwe Ritzer und Olaf Przybilla: „Die Affäre Mollath, Der Mann, der zu viel wusste“. Sie schrieben, „wer den Fall kennt, kann kaum an ein zufälliges Versagen von Bank, Justiz, Psychiatrie und Politik glauben“. Sie sahen „ein beängstigendes Versagen des Rechtsstaats“.

Ehrlicherweise ist es kein falscher „Mythos“, dass die (gegenwärtig noch) unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB eine außerordentlich belastende Maßnahme ist, die im Einzelfall wegen ihrer unbefristeten Dauer einen der schwersten Eingriffe in die persönliche Freiheit des Einzelnen darstellt. Es ist eher ein „Mythos“, dass jeder Untergebrachte per se für die Allgemeinheit gefährlich ist, selbst wenn die Anlasstaten von nicht so erheblichem Gewicht sind. Wegen der weit verbreiteten Angst der Bevölkerung vor neuen Straftaten sind die Zeiträume des Aufenthalts in einem psychiatrischen Krankenhaus immer weiter angestiegen. Über die Medien und die Politik hat sich in den letzten Jahren in der Bevölkerung eher die Furcht ausgebreitet, es würden untergebrachte Straftäter zu früh entlassen („Wegschließen ... und zwar für immer!“).

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist deshalb ein Sonderopfer für potentielle Straftäter, deren **schwere Delikte** auf einen länger anhaltenden krankhaften oder einen vergleichbaren sonstigen psychischen pathologischen Zustand von Erheblichkeit zurückgehen. Sie ist eine der sechs in § 61 StGB aufgezählten Maßregeln der Besserung und Sicherung. In § 63 StGB heißt es: „Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamterwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines

Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind, und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist“.

Das Gesetz schreibt (auch) für diese Maßregel in § 246a StPO die Hinzuziehung eines Sachverständigen vor, damit das Gericht mit sachverständiger Hilfe retrospektiv herausfindet, ob eine der in § 20 StGB aufgezählten Störungen vorlag und zum Zeitpunkt der Tat ein länger überdauernder Zustand vorlag. Erreicht eine Störung einen solchen Schweregrad, **dass die Steuerungsfähigkeit nicht ausschließbar aufgehoben oder erheblich vermindert ist (dies ist eine Rechtsfrage und ist allein vom Richter zu beantworten), hat das Gericht die Unterbringung zwingend anzuordnen. Die Anordnung liegt also von Gesetzes wegen nicht im Ermessen des Gerichts.** Sie hat auch unabhängig vom Willen und der Einwilligung des Betroffenen zu erfolgen. Insoweit erfolgt die Unterbringung nach den Regeln des Strafgesetzbuches tatsächlich „zangsweise“.

Für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB reicht die Sachkunde der Richter – jedenfalls in schwereren Fällen (etwa bei Kapitaldelikten) – dann regelmäßig nicht aus, wenn sich auf Grund von Auffälligkeiten oder gar Störungen Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben. Sachverständige sind Personen, die auf Grund besonderer Sachkenntnis über Tatsachen, Wahrnehmungen oder Erfahrungssätze Auskunft geben oder einen bestimmten Sachverhalt aufgrund ihrer klinischen Erfahrung besser als Juristen beurteilen können. Der Richter hat die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten (§ 78 StPO). Der Richter hat dies zu tun, nicht weil er es besser weiß, sondern weil ihm allein nach Art. 97 GG die Entscheidung über den Freiheitsentzug übertragen worden ist. Die Leitung betrifft das, **was** der Sachverständige nach den vom Gericht vorgegebenen Anknüpfungstatsachen erforschen soll, nicht aber **wie** er dies tut (Boetticher et al., 2005).

Der Sachverständige hat nach anerkannten, aktuellen wissenschaftlichen Methoden seines Fachs zu arbeiten. Er hat den Beschuldigten vor der Erstellung seines – in der Regel vorläufigen schriftlichen Gutachtens – über die prinzipiellen Folgen einer psychiatrischen Begutachtung im Strafverfahren aufzuklären und zu befragen, ob er an der Begutachtung mitwirken will. Dem Untersuchten soll durchaus deutlich gemacht werden, dass das Gericht zu einem besseren Verständnis für die persönlichen Konflikte des Untersuchten gelangen kann, dass das Gutachten möglicherweise eine Strafmilderung bewirken, aber auch eine zeitlich nicht befristete Unterbringung in der Psychiatrie zur Folge haben kann und dass das Gutachten in vielen Fällen keinen Einfluss auf die gerichtlichen Sanktionen hat.

Anders liegen die Verhältnisse, wenn ein Proband die Begutachtung verweigert. Der Sachverständige muss wissen, dass dies das Recht eines jeden Probanden

ist. Er hat sich nach dem Gesetz nur einer körperlichen Untersuchung zu unterziehen (§ 81a StPO). Er hat das Recht zu schweigen, muss sich aber unter Umständen einer stationären Beobachtung nach § 81 StPO unterziehen (Nedopil, 2012, S. 411, 414).

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus darf nach § 62 StGB nur angeordnet werden, wenn der staatlich legitimierte „Zwang“, also schon die Anordnung „verhältnismäßig“ ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 19. Februar 2002 – 1 StR 546/01 = NStZ 2002, 53, st. Rspr.) ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anzuordnen, wenn sich eine seelische Erkrankung oder eine Persönlichkeitsstörung so verfestigt hat, dass sie einen überdauernden Zustand darstellt, der im Sinne von § 21 StGB die Steuerungsfähigkeit bei Begehung der Tat nicht ausschließbar aufgehoben oder positiv die Steuerungsfähigkeit vermindert ist und aufgrund des Zustandes weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind. Gegenüber der Sicherungsverwahrung ist die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus im Grundsatz „kein geringeres, sondern ein anderes Übel“ (BGHSt 5, 312, 314; BGH NStZ 1981, 390), so dass sogar deren gleichzeitige Anordnung nebeneinander grundsätzlich möglich ist (§ 72 Abs. 2 StGB).

Eigene Erwägungen

Ohne den durch einen Richter unter strengen Voraussetzungen angeordneten „Zwang“ wird es auch in Zukunft nicht gehen. Das will die Allgemeinheit und ihr gehorsam folgend die Politik in Fällen schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten. Die Bürger und die Medien, die im Fall Gustl Mollath einen Skandal wittern, klagen die Psychiatrie häufig genug an, sie würden gefährliche Täter zu früh als „geheilt“ entlassen und dazu beitragen, dass es zu Rückfällen und neuen schweren Taten kommt. Das vom Bundesverfassungsgericht von der Gesellschaft eingeforderte „Restrisiko“ will niemand tragen. Später soll erörtert werden, wie man dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anordnung der Maßregel, insbesondere aber bei Entscheidungen über die Fortdauer des Aufenthaltes in einem psychiatrischen Krankenhaus besser gerecht werden kann und ob diese Maßregel nicht auch befristet werden muss.

1. Vier kurze Beispielfälle:

Ein Beschuldigter hatte im Zustand der Schuldunfähigkeit aufgrund einer wahnhaften (paranoiden) Störung mit einer Weinflasche auf seine schlafende Ehefrau eingeschlagen und versucht, diese zu ersticken. Danach hatte er mit einer weiteren Weinflasche auf seine im Bett liegende Tochter eingeschlagen. Beide Opfer erlitten Schnittverletzungen im Gesicht. Das Gericht wertete die Taten

als gefährliche Körperverletzung und brachte den schuldunfähigen Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus unter. Der Beschwerdeführer wurde dort mit einem atypischen Neuroleptikum behandelt. Der Weiterbehandlung verweigerte er sich wegen der Nebenwirkungen (Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09).

Ein junger Student schlug im Februar 2011 just jenem Professor Dr. Thomas Fischer während eines Vortrags vor Studierenden an der Universität Passau mit der Faust auf das Ohr und dann auf die Brust, weil er auf die „Unterdrückung durch die Eliten“ aufmerksam machen wollte. Vor Gericht schwieg er beharrlich. „Ob er hier aus Protesthaltung schweigt oder im Wahn oder aus Depression“, vermochte der psychiatrische Gutachter nicht zu sagen. Da er eine Studentin über drei Jahre mit Briefen bedrängt hatte, wurde gegen ihn auch wegen Stalkings vorgegangen. Er wurde im April 2013 vom Landgericht Passau in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, weil er für die Allgemeinheit gefährlich sei.

Ein anderer Beschuldigter beging insgesamt 14 rechtswidrige Taten. Darunter waren Beleidigungen und Bedrohungen (hier vor allem Drohungen mit der Tötung), eine vorsätzliche Körperverletzung und ein weiterer Fall einer gefährlichen Körperverletzung. Die Taten richteten sich in der Mehrzahl gegen Personen aus der Nachbarschaft des Beschuldigten. Das sachverständig beratene Landgericht hatte als Eingangsmerkmale gemäß §§ 20, 21 StGB entweder eine auf einer wahnhaften Störung (ICD-10: F22.0) oder einer paranoiden Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.0) beruhende „andere schwere seelische Abartigkeit“ oder eine durch eine paranoide Schizophrenie (ICD-10: F20.0) bedingte „krankhafte seelische Störung“ angenommen. Eine weitere Aufklärung und eine genaue Diagnose waren nicht möglich, weil der Beschuldigte nicht mit dem forensischen Sachverständigen sprechen und sich erst recht nicht explorieren lassen wollte (BGH, Beschluss vom 18. November 2013 – 1 StR 594/13).

Ein Fall von Selbstjustiz erschütterte am Montag, den 7. April 2014 das Fürstentum Liechtenstein. Ein 48-jähriger Banker wurde in der Tiefgarage einer Bank in Balzers erschossen. Die Polizei geht davon aus, dass der Täter in den Rhein sprang und Suizid beging. Laut Angaben der Liechtensteiner Landespolizei handelt es sich beim Täter um den 58-jährigen ehemaligen Fondsmanager und Erfinder (Tauchcomputer) Jürgen Hermann aus Mauren. Der Mann führt seit Jahren einen erbitterten Feldzug gegen Banken, das politische Establishment im Fürstentum und gegen die Justiz. Das Opfer war der operative Chef seiner früheren Hausbank. Der Täter sah sich selber als „Robin Hood von Liechtenstein“. Der Täter radikalisierte sich in jüngster Zeit immer mehr, indem er unter dem Stichwort „Nächster Schlag“ ein Mail mit der Schmähung verschickte, der Kleinstaat sei das „Fürstendumm Scheißenstein“.

Noch am 17. Mai 2010 hatte der Journalist Uwe Ritzer in seinem Artikel in der Süddeutschen Zeitung „Einer gegen Lichtenstein“ zu dem Fall geschrieben: „Es ist ein ebenso skurriler wie spektakulärer Fall. Sollte sich Jürgen Herrmanns Verschwörungstheorien und Intrigenvorwürfe bewahrheiten, würde dies den Finanzplatz Lichtenstein erschüttern“. Am 8. April 2014 beschrieb Uwe Ritzer in der SZ das „Psychogramm eines Besessenen“, der sich – wie Gustl Mollath – als Opfer eines „Komplots“ sah.

Zu welchem dieser Fälle gibt es Parallelen zum Fall des Gustl Mollath? Bestand bei ihm wegen der vom Landgericht Nürnberg-Fürth im Urteil vom 8. August 2006 festgestellten gefährlichen Körperverletzung und Freiheitsberaubung, insbesondere aber wegen der festgestellten Sachbeschädigungen an den Autoreifen möglicher „Widersacher“ unter dem Einfluss einer psychischen Erkrankung eine Gefahr für die Allgemeinheit? Muss die Justiz immer erst warten, bis der schlimmste Fall eingetreten ist? Wie geht die Justiz dabei mit einer Person um, die solche beschriebenen Auffälligkeiten zeigt, aber sich auf keinerlei psychiatrische Untersuchungen vor den Hauptverhandlungen, geschweige denn auf eine Behandlung im Maßregelvollzug einlässt?

Gustl Mollath selbst hielt sich immer für gesund und behauptete, er habe keine der ihm vorgeworfenen Straftaten begangen. Gegen die Angriffe seiner Frau habe er sich nur „gewehrt“.

2. Der Strafprozess vor dem Amtsgericht Nürnberg

Angeklagt war Gustl Mollath wegen dreier Tatkomplexe: einer am 12. August 2001 begangenen gefährlichen Körperverletzung, einer weiteren am 31. Mai 2002 begangenen Körperverletzung und einer Freiheitsberaubung, jeweils begangen an seiner Ehefrau Petra Mollath und wegen eines Briefdiebstahls. (Von diesem Tatvorwurf wurde Gustl Mollath im Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 freigesprochen und soll hier nicht weiter behandelt werden).

Unstreitig befand sich Gustl Mollath zu den Zeitpunkten in einer persönlichen Krise. Streitig war, ob diese Krise ihre Ursache in einer unklaren psychischen Störung oder gar Krankheit hatte. Gustl Mollath hatte seine 1983 gegründete Werkstatt zur Restauration von Motorrädern und Oldtimern im Jahr 2000 aufgeben müssen, weil sie keinen Gewinn mehr abwarf. Er hatte zu diesem Zeitpunkt keine eigenen Einnahmen und wurde überwiegend von Petra Mollath unterhalten, worauf noch später eingegangen werden soll. Petra Mollath arbeitete im Jahr 2001 als Anlageberaterin bei der HypoVereinsbank. Gustl Mollath war mit ihrer Tätigkeit, Kundengelder von der HypoVereinsbank zu einer Tochtergesellschaft in der Schweiz zu transferieren, damit die Gelder dort u.U.

auch zu spekulativen Geschäften eingesetzt wurden, nicht einverstanden und wollte sie davon abhalten. Petra Mollath weigerte sich und es kam zu häufigem Streit.

Am 12. August 2001 kam es zu der Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten. Am 30. Mai 2002 verließ Petra Mollath ihren Mann und das Gustl Mollath gehörende Haus. Am 31. Mai 2002 kam es zu dem weiteren Vorfall in dem Haus, als seine Ehefrau ihre persönlichen Sachen holen wollte. Sie war eine neue Beziehung eingegangen und leitete das Scheidungsverfahren ein. Im Jahre 2004 wurden die Eheleute letztlich geschieden. Gustl Mollath nahm an dem Scheidungsverfahren kaum teil.

Ab dem 12. August 2002 richtete Gustl Mollath eine Anzahl von Schreiben an die HypoVereinsbank, an die Staatsanwaltschaft und andere öffentliche Stellen wie den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler, den Ministerpräsidenten und den Generalbundesanwalt. Weitere Schreiben vom 27. November 2002, 7. Dezember 2002 und 9. Dezember 2002 an die HypoVereinsbank lösten ein internes Revisionsverfahren aus, das vom Konzernbereich Revision der Bank durchgeführt wurde. Es richtete sich gegen Petra Mollath und andere Mitarbeiter der Nürnberger Filiale, die zu Unrecht eigene Geschäfte getätigt und dafür Provisionen angenommen hatten. Das Ergebnis der Untersuchung wurde mit einem Sonder-Revisionsbericht am 17. März 2003 zusammengefasst und intern freigegeben. An die Öffentlichkeit gelangte der interne Bericht erst im Jahre 2012. Der Bericht war damit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und den im Strafverfahren forensisch-psychiatrischen Gutachtern während des Strafverfahrens nicht bekannt.

Aufgrund des internen Revisionsberichts wurde Petra Mollath am 25. Februar 2003 fristlos entlassen. Sie klagte gegen ihre außerordentliche Kündigung vor dem Arbeitsgericht Berlin, wohin sie mit ihrem neuen Lebensgefährten verzogen war. Am 16. September 2003 wurde in der obligatorischen Güteverhandlung ein Vergleich geschlossen. Sie erhielt drei Monatsgehälter als Abfindung, im Gegenzug sicherte die HypoVereinsbank zu, die in der Kündigung erhobenen Vorwürfe nicht aufrechtzuerhalten.

Das waren die persönlichen Umstände, als am 25. September 2003 der Strafprozess gegen Gustl Mollath begann. Dr. Gerhard Strate kommentiert das stauend in seinem Buch: „Zwei Menschen, die sich zwanzig Jahre geliebt haben, sind sich plötzlich spinnefeind“ (S. 25). Es begann ein Prozess ohne jegliche öffentliche Wahrnehmung oder Berichterstattung vor dem Amtsrichter des Amtsgerichts Nürnberg, Alfred Huber.

In der 1. Hauptverhandlung am 25. September 2003 erschien Gustl Mollath ohne Anwalt. Er überreichte dem Richter einen DuraPlus-Ordner mit 106 Sei-

ten Schriftstücken zu seiner Verteidigung. Die Schriftstücke wollte der Richter Alfred Huber umgehend an die Staatsanwaltschaft Nürnberg weiterleiten, ohne sie im Detail zur Kenntnis zu nehmen, weil die darin ausführlich behandelten Schwarzgeld-Vorwürfe aus seiner Sicht mit den Vorwürfen der gefährlichen Körperverletzung nichts zu tun hätten.

Dem Amtsrichter Alfred Huber lag zu dem Termin auch eine „Ärztliche Stellungnahme“ von Frau Dr. Gabriele Krach, Fachärztin der Institutsambulanz im Bezirksklinikum am Europakanal vom 18. September 2003 vor. Diese Stellungnahme war am 23. September 2003 durch Rechtsanwältin Friederike Woertge – die Petra Mollath im Scheidungsverfahren vertrat – an den Richter gefaxt worden. Sie wurde im Original persönlich von Petra Mollath im Termin übergeben. Die fachärztliche Stellungnahme war auf dem offiziellen Briefpapier der psychiatrischen Klinik geschrieben worden.

Petra Mollath hatte sich an die ihr seit längerer Zeit bekannte Frau Dr. Gabriele Krach gewandt und ihr Einzelheiten über den damaligen Zustand ihres Ehemannes geschildert. In der Ärztlichen Stellungnahme heißt es u.a., ohne dass eine Untersuchung des Ehemannes stattgefunden hätte:

„Frau Mollath hat mich zu einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Beratung insbesondere in Sachen Ehescheidung und in ihrer Eigenschaft als Zeugin eines Verfahrens gegen den Ehemann in Sachen Körperverletzung hinzugezogen. Auf Grund der glaubhaften von psychiatrischer Seite in sich schlüssigen Anamnese gehe ich davon aus, dass der Ehemann mit großer Wahrscheinlichkeit an einer ernstzunehmenden psychiatrischen Erkrankung leidet, im Rahmen derer eine erneute Fremdgefährlichkeit zu erwarten ist. Ich habe Frau Mollath nicht nur empfohlen, Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen und den Sachverhalt mit ihrer Rechtsanwältin zu besprechen, sondern auch psychiatrisch-nervenärztliche Abklärung beim Ehemann anzustreben.“

Gustl Mollath erklärte zu der ersten gefährlichen Körperverletzung, er habe am 12. August 2001 seine noch mit ihm in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Ehefrau Petra nicht geschlagen und nicht gewürgt: „Wir sind seit 1991 verheiratet. Wir sind aber schon 24 Jahre zusammen. In unserer Ehe gab es immer wieder starke Probleme. Es ging um Tätigkeiten, die meine Frau ausübt und die ich aber nicht tolerieren kann. Es geht hier um Steuerhinterziehung und Schwarzgeldverschiebung im großen Stil. Auf Fragen des Richters:

*„Wie die Sache hier dargestellt wird, stimmt nicht so. Mit meiner Frau ist es nicht einfach. Sie ging auf mich los. Ich habe mich nur gewehrt. ... Es stimmt nicht, wie es abgelaufen ist. **Ich war in einer Grenzsituation, die ich noch nie erlebt habe.** Ich kann mich auch nicht mehr so erinnern.“*